

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61/1

Freigabedatum
24.09.2010

**Dringlichkeitsentscheidung
und Genehmigung**

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Beschluss über die Einleitung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6250/02 sowie seiner 1. Änderung
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Von-Hüenefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung**

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Vorbescheid für ein Entertainmentcenter mit vier Spielhallen à 150 m² vor. Der Antrag müsste auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes genehmigt werden.

Eine Zurückstellung kann erst nach der öffentlichen Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgen. Diese muss im Amtsblatt am 30.09.2010 veröffentlicht werden. Da die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.09.2010 ausgefallen ist, könnte der Beschluss somit erst am 04.11.2010 gefasst werden. Da ein so langer Prüfungszeitraum bei einer planungsrechtlichen Voranfrage kaum begründbar ist, ist eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen, damit eine Untätigkeitsklage und Schadenersatz vermieden werden können.

Zur Entscheidung

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> im Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat | <input type="checkbox"/> durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW und Genehmigung durch den Rat | <input type="checkbox"/> durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW |
| | <input type="checkbox"/> durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Ausschuss | und Genehmigung durch die Bezirksvertretung |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Wir beschließen, gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 7 Zuständigkeitsordnung das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6250/02 sowie seiner 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Gebiet nördlich der Hugo-Eckener-Straße, östlich der Von-Hüenefeld-Straße, südwestlich Mathias-Brüggens-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Mathias-Brüggens-Straße 88 - 106, östliche Grenzen der Grundstücke Mathias-Brüggens-Straße 88 - 106 bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Hugo-Eckener-Straße 14 (Eichamt) und östlich der Mathias-Brüggens-Straße bis zur Militärringstraße, südlich der Militärringstraße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Richard-Byrd-Straße 43, südwestlich der Richard-Byrd-Straße, nordwestlich der Von-Hüenefeld-Straße bis zur Mathias-Brüggens-Straße in Köln-Ossendorf —Arbeitstitel: Gewerbegebiet Von-Hüenefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung— einzuleiten mit dem Ziel, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe auszuschließen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses | <input type="checkbox"/> Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes | <input type="checkbox"/> Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV |
| <input type="checkbox"/> Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW | | |

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

In jüngster Zeit registriert die Verwaltung eine steigende Nachfrage nach Baugrundstücken zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten. Vergnügungsstätten wirken in bestimmten Gebieten als Fremdkörper, die insbesondere durch ihre Häufung das Ortsbild gewachsener Stadtquartiere in negativer Weise verändern und städtebaulich erwünschte Nutzungen von ihrem angestammten Platz verdrängen. Im Falle des Gewerbegebietes Von-Hünefeld-Straße soll ein Lagergebäude zu einem großräumigen Entertainmentcenter mit vier Spielhallen à 150 m² umfunktioniert werden.

Um eine städtebauliche Fehlentwicklung zu verhindern, sollen Vergnügungsstätten innerhalb des Gewerbegebietes kategorisch ausgeschlossen und die Festsetzungen des zugrunde liegenden Bebauungsplanes Nr. 6250/02 und der 1. Änderung entsprechend geändert beziehungsweise ergänzt werden. Da der Bebauungsplan der Sicherung des Gewerbegebietes als Standort für produzierende oder artverwandte Betriebe dient und Vergnügungsstätten bisher lediglich als Ausnahme zulässig waren, werden seine Grundzüge durch den Ausschluss nicht berührt, so dass die Änderung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden kann.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1